



5 StR 548/01

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 12. Dezember 2001
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen fahrlässiger Tötung u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 12. Dezember 2001 beschlossen:

Die Revision der Nebenklägerin gegen das Urteil des Landgerichts Cottbus vom 25. Juli 2001 wird nach § 349 Abs. 1 StPO als unzulässig verworfen.

Die Nebenklägerin hat die Kosten ihres Rechtsmittels und die dadurch den Angeklagten entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

G r ü n d e

Die Nebenklägerin rügt mit ihrem Rechtsmittel allein die fehlerhafte Bemessung der gegen die Angeklagten verhängten Freiheitsstrafen. Nach § 400 Abs. 1 StPO hat ein Nebenkläger jedoch nur ein beschränktes An-

fechtungsrecht. Unzulässig ist danach eine Revision, die sich lediglich gegen die verhängte Rechtsfolge – hier die Strafhöhe – richtet (vgl. BGHR StPO § 400 Abs. 1 Zulässigkeit 1).

Harms

Basdorf

Gerhardt

Brause

Schaal